

An alle Bildungsdirektionen

SektChefⁱⁿ Mag.^a Margareta Scheuringer
Sachbearbeiterin

margareta.scheuringer@bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-4900

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2022-0.590.347

COVID-19-bezogene Personalmaßnahmen: Angehörige einer Risikogruppe - Schwangere - COVID-19-infizierte Lehrpersonen

Angehörige einer Risikogruppe

Auf Basis der Verordnung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, BGBl. II Nr. 297/2022, erfolgt nunmehr eine (inhaltlich unveränderte) Verlängerung der Schutzmaßnahmen für jene Bundeslehrpersonen, die Angehörige einer Risikogruppe sind, bis 31. Oktober 2022.

Schwangere

Nur mehr für Bundeslehrerinnen, deren Schwangerschaft vor dem 1. Juli 2022 eingetreten ist, besteht derzeit die Möglichkeit der Sonderfreistellung ab der 14. Schwangerschaftswoche bei körpernahen Tätigkeiten weiterhin (§ 3a Abs. 11 MSchG).

Als **Arbeiten, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich** ist, gelten folgende Verwendungen von Lehrerinnen:

- sonderpädagogische Verwendungen (an Sonderschulen und an allgemeinen Schulen)
- Verwendungen in der 1. und 2. Schulstufe
- Verwendungen in Bewegung und Sport
- Verwendungen in Kindergartenpraxis
- Verwendungen in sozialfachlichen Unterrichtsgegenständen (soweit die Durchführung von Pflegemaßnahmen oder pflegerischer Handlungen oder eine Unterstützung bei der Basisversorgung zu leisten wäre)

- Verwendungen als Sondererzieherinnen

Symptomfreie COVID-19-infizierte Lehrpersonen

Für Lehrpersonen, für die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorliegt, die jedoch **symptomfrei und deshalb nicht krankgemeldet** sind, gilt die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske im gesamten Schulgebäude sowie im Freien, wenn kein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen gehalten werden kann (§ 3 Abs. 1 Z 1 COVID-19-VbV).

Wenn die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer Maske an der Schule und am Weg zur Schule aus medizinischen Gründen, insbesondere bei Schwangerschaft, nicht möglich ist, darf die infizierte Lehrperson die Schule nicht betreten (§ 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-VbV).

Für Landeslehrpersonen können abweichende Regelungen im jeweiligen Bundesland gelten.

Wien, 31. August 2022

Für den Bundesminister:

SektChefⁱⁿ Mag.^a Margareta Scheuringer

Elektronisch gefertigt